

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Walter Rosenthal
Fürstengraben 1
07743 Jena

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Steffen Teichert
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Präambel

Gem. § 5 Abs. 7 ThürHG sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena möchten beide Hochschulen ihre Zusammenarbeit in der Lehre vertiefen. Ziel der Kooperation ist es, Studierenden beider Hochschulen den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Kooperationspartners einschließlich der Erbringung von Prüfungsleistungen zu ermöglichen und die Leistungen gegenseitig anzuerkennen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science an. An der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird der Studiengang Systemdesign mit dem Abschluss Master of Engineering angeboten. Zur Erweiterung des Lehrangebotes wird Studierenden gestattet, einzelne Module aus den jeweiligen Studiengängen des Partners zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen.
- (2) Die von beiden Hochschulen im Rahmen der Kooperation angebotenen Module und die Zahl der Studierenden der jeweils anderen Hochschule, denen im jeweiligen Modul die Teilnahme zugesichert wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung. Soweit für einzelne Module Zulassungsvoraussetzungen bestehen, werden diese für das jeweilige Modul in der Anlage benannt.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschulen bleiben im Übrigen unberührt. Beabsichtigte Änderungen im Studienangebot und der inhaltlichen Ausgestaltung der Module werden der anderen Hochschule rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Über die genannten Studiengänge hinaus kann im Einzelfall Studierenden der anderen Hochschule die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Studiengänge in den beteiligten Fakultäten/Fachbereichen gestattet werden, wenn diese im engen Zusammenhang mit den beteiligten Studiengängen stehen und die Leistung als gleichwertig anerkannt werden kann.

§ 2

Anmeldung zum Kooperationsprogramm und Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Vor dem Besuch von Modulen an der anderen Hochschule hat der Studierende seiner Hochschule mitzuteilen, welche Module er im Rahmen der Kooperation für seinen Studiengang belegen möchte.
- (2) Die Anmeldung zum Modul und zur Modulprüfung sowie die Durchführung und Benotung der Modulprüfung sowie gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsprüfungen, einschließlich des zuständigen Prüfungsausschusses, richten sich nach der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule, an der das jeweilige Modul belegt wird.
- (3) Die an der jeweils anderen Hochschule in dem Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Anlage genannten Modulen werden von den Kooperationspartnern gegenseitig als gleichwertige Leistungen im Studiengang anerkannt.

§ 3

Status der Studierenden

Die Studierenden werden an der jeweils anderen Hochschule für die in der Anlage genannten Module im Rahmen dieser Kooperation als Zweithörer registriert. Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Modulergebnisse

(1) Die von den Studierenden erreichten Modulergebnisse, einschließlich endgültig nicht bestandener Modulprüfungen, werden von dem für das Modul zuständigen Prüfungsamt dem jeweils zuständigen Prüfungsamt der anderen Hochschule mitgeteilt. Die übermittelten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den Lehrveranstaltungen, zum Modul, zur Prüfung, einschließlich Datum und Prüfer, zu den ECTS-Punkten und zur erreichten Note sowie der Anzahl der Prüfungsversuche.

(2) Die das Modul durchführende Hochschule ist berechtigt, die Daten nach Abs.1 Satz 2 solange aufzubewahren und für diejenigen Zwecke zu nutzen, als wäre der Studierende an dieser Hochschule immatrikuliert. Die Nutzung der Daten nach Abs.1 Satz 2 durch die Stammhochschule des Studierenden richtet sich nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5

Qualitätssicherung

Die Partner tragen Sorge für die Gewährleistung der Studierbarkeit und stimmen sich in studienorganisatorischen Fragen ab. Sie tauschen sich regelmäßig über die im Rahmen der Kooperation angestrebten Lernergebnisse und deren Sicherung aus. Die Partner treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Evaluation der Lehre und arbeiten zusammen an einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

§ 6

Laufzeit und Änderungen

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von einem Partner mit einer angemessenen Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Studierenden, die sich bereits zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen angemeldet haben, wird der Abschluss gewährleistet.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche und soll in der Regel vor Beginn eines Semesters erfolgen.

(3) Diese Kooperationsvereinbarung kann auf andere Studiengänge der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche erweitert werden. Hierzu schließen die Partner jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab.

§7

Haftung

(1) Die Studierenden sind auch im Rahmen dieser Kooperation über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert.

(2) Jede Hochschule trägt die mit der Durchführung dieser Kooperation entstehenden eigenen Sachschäden selbst, es sei denn der Schaden ist durch Studierende oder Mitarbeiter der jeweils anderen Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die vorrangige Verursacherhaftung bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena und durch den Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den

Jena, den

Friedrich Schiller Universität Jena
Der Präsident

Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor

Anlage

Module der EAH Jena für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science der FSU Jena nach der Studienordnung vom 5. Mai 2016

Modulnummer	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzungen	zugesicherte Plätze
ET.2.113	English for Specific Purposes	Übergreifende Inhalte	Sommersemester	3	keine	8
ET.2.112	Gewerblicher Rechtsschutz	Übergreifende Inhalte	Sommersemester	3	keine	5
ET.2.212	Embedded Systems	Übergreifende Inhalte	Wintersemester	3	keine	keine Begrenzung

Module der FSU Jena für den Studiengang Systemdesign mit dem Abschluss Master of Engineering der EAH Jena

Modulnummer	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzungen	zugesicherte Plätze
FMI-IN0068	Programmierung Mobiler Endgeräte	Vertiefungsmodul II (Embedded Systems) ¹	Wintersemester	3	keine	keine Begrenzung
FMI-IN0078	Informationssysteme in mobilen und drahtlosen Umgebungen	Vertiefungsmodul II (Embedded Systems) ¹	Sommersemester	3	keine	keine Begrenzung

¹Kann eines der Teilmodule *ET.2.230 Prozessordesign* und *ET.2.215 Informations- und Codierungstheorie* im Vertiefungsmodul II (Embedded Systems) ersetzen.

Werden beide Teilmodule *ET.2.230* und *ET.2.215* durch *FMI-IN0068 Programmierung Mobiler Endgeräte* und *FMI-IN0078 Informationssysteme in mobilen und drahtlosen Umgebungen* ersetzt, wird das Vertiefungsmodul auf dem Abschlusszeugnis als *Vertiefungsmodul IV (Informatik)* ausgewiesen.